

**SCAPA (Schweiz) AG**  
**VERKAUFSBEDINGUNGEN – FASSUNG 2015**

**1 EINLEITUNG**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich in Bezug auf sämtliche Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen durch Scapa (Schweiz) AG, Feldmühlestrasse 37, 9400 Rorschach, („Verkäufer“). Abweichende oder anderslautende Bestimmungen gelten nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder sich aus den einzelnen Verträgen gemäss Ziff. 2.1 ff. (insb. Ziff. 2.4) unten ergibt. Diese Verkaufsbedingungen sind auch auf alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie dann anwendbar, wenn wir trotz Kenntnis abweichender oder anderslautender Bestimmungen eine Lieferung vornehmen.
- 1.2 Einzelvereinbarungen mit dem Käufer gemäss Ziff. 2.1 ff. (insb. Ziff. 2.4) (einschließlich begleitender Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen) haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor diesen Bedingungen.

**2 VERTRÄGE**

- 2.1 Alle Verträge über den Verkauf von Waren durch den Verkäufer unterliegen diesen Bedingungen. „Waren“ bezeichnet Waren einschließlich Rohstoffen, Bestandteilen und Fertigprodukten, die der Verkäufer dem Käufer gemäss diesen Bedingungen liefert und die hierin bzw. in der jeweiligen Bestellung bzw. einer Änderung derselben, die jeweils gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vom Verkäufer angenommen worden sind, genauer bezeichnet werden.
- 2.2 Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Käufer muss dem Verkäufer für alle gewünschten Waren eine Bestellung vorlegen („Bestellung“). Aus der Bestellung müssen die Art und Menge der gewünschten Waren, die Lieferanschrift, Angaben über etwaige technische Anforderungen des Käufers („Spezifikation des Käufers“) sowie andere jeweils vom Verkäufer verlangten Angaben hervorgehen.
- 2.3 Insofern als die Bestellung ein Angebot im Sinne von Art. 3 ff. OR darstellt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.4 Die Annahme erfolgt durch explizite Bestellbestätigung in Schriftform oder in Form von Telefax, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung. Die Annahme kann aber auch durch blosser Lieferung der Waren an den Käufer und damit Erfüllung des Vertrags („Vertrag“) erfolgen.
- 2.5 Die Mitarbeiter oder Beauftragten des Verkäufers sind nur mit schriftlicher Bestätigung seitens des Verkäufers bevollmächtigt, Erklärungen in Bezug auf die Waren abzugeben.

**3 WARENLIEFERUNG**

- 3.1 Die Waren sind in der Spezifikation des Verkäufers bezüglich der technischen Anforderungen bzw. Beschreibung beschrieben („Spezifikation“).
- 3.2 Falls der Verkäufer sich zur Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit der Spezifikation des Käufers verpflichtet, muss der Verkäufer sich in angemessenem Umfang bemühen, die Spezifikation des Käufers zu erfüllen, wobei der Verkäufer jedoch keine Haftung für die Eignung oder Zweckmäßigkeit der Spezifikation des Verkäufers übernimmt. Die Spezifikation des Käufers dient lediglich als Richtschnur.
- 3.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, in alleinigem Ermessen Änderungen an der Spezifikation der Waren vorzunehmen, die zur Einhaltung sämtlicher Sicherheits- oder anderen Vorschriften erforderlich sind oder die keine wesentlichen Auswirkungen auf ihre Qualität oder Leistung haben.

**4 PREIS UND ZAHLUNG**

- 4.1 Der Preis der Waren ist der im Vertrag genannte Preis, bzw. bei Nichtangabe der vom Verkäufer angebotene Preis bzw. bei Nichtangabe und Nichtangebot der in der vom Käufer veröffentlichten, zum Datum des Vertrags gültigen Preisliste genannte Preis.
- 4.2 Der Verkäufer kann bei Erhöhung zahlbarer Steuern den Preis der Waren mit vorheriger Mitteilung an den Käufer erhöhen.
- 4.3 Die im Vertrag genannten Zahlungsbedingungen sind streng und pünktlich einzuhalten.
- 4.4 Sofern nicht im Vertrag bzw. gemäß den Bestimmungen eines Angebots oder einer Preisliste des Verkäufers anderweitig angegeben, verstehen sich alle vom Verkäufer genannten Preise ab Werk, und der Käufer trägt die vollen Kosten für Fracht, Verpackung und Versicherung sowie etwaige dem Verkäufer in Folge der Lieferung der Waren entstehenden Zusatzkosten, Lizenz- oder Zollgebühren. Sind im Vertrag keine Bestimmungen bezüglich der dem Käufer zu berechnenden Frachtgebühren enthalten, so werden die

- Frachtgebühren dem Käufer zu dem zum Zeitpunkt des Versands geltenden Satz des Verkäufers in Rechnung gestellt.
- 4.5 Der Preis versteht sich ausschließlich etwaig anwendbarer Mehrwertsteuern, die der Käufer dem Verkäufer zu zahlen hat.
- 4.6 Der Käufer hat dem Verkäufer alle Rechnungen vollständig innerhalb der im Vertrag genannten Frist und in der dort festgelegten Währung zu zahlen. Enthält der Vertrag keine solchen Angaben, so ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung fällig und netto zahlbar.

4.7 Ab Fälligkeitstag laufen Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% auf. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verzug weitere Entschädigung zu verlangen.

4.8 Falls nach unserer Vertragserfüllung ersichtlich wird, dass unsere Forderung aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit des Käufers (z.B. Bonität) , gefährdet ist und/oder der Käufer in Verzug ist, so sind wir im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, unverzüglich, ohne vorgängige Androhung und ohne Entschädigungsfolgen vom Vertrag zurückzutreten (Art. 214 Abs. 3 OR). Im Falle eines Vertrags über Sonderanfertigungen (unvertretbare Sache), können wir jederzeit und ebenfalls ohne vorgängige Androhung und Entschädigungsfolgen unseren sofortigen Rücktritt erklären.

4.9 Der Käufer hat nur insofern Anspruch auf Verrechnung, als die Gegenforderung des Käufers durch ein rechtlich verbindliches Gerichtsurteil bestätigt bzw. festgelegt wird oder unbestritten bleibt. Der Käufer hat nur insofern Anspruch auf Rückbehaltungsrechte, als diese sich auf dasselbe Geschäft beziehen.

**5 LIEFERUNG**

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nicht in der Bestellbestätigung bzw. der Rechnung anderweitig festgelegt.

5.2 Die Lieferung erfolgt unter der Bedingung der zeitgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Pflichten des Käufers. Einreden des nichterfüllten Vertrags sind hiermit vorbehalten.

5.3 Die Lieferfrist wird jeweils im Einzelfall vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung festgelegt.

5.4 Ist es uns aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich, verbindliche Liefertermine einzuhalten, werden wir den Käufer darüber unverzüglich unterrichten und zugleich den voraussichtlichen neuen Liefertermin nennen. Ist die Erfüllung selbst innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, haben wir Anspruch auf vollständigen oder teilweisen Rücktritt von dem Vertrag. Vom Käufer geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Ziff. 13 bleibt vorbehalten.

5.5 Im Falle eines Annahmeverzugs oder einer anderen Mitwirkungspflichtverletzung seitens des Käufers haben wir Anspruch auf Ersatz für sich daraus ergebenden Schaden wie u.a. etwaige zusätzliche Kosten. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten. In diesem Fall geht das Schadens- oder Verlustrisiko an den Waren zum Zeitpunkt des betreffenden Verzugs bzw. der Mitwirkungspflichtverletzung auf den Käufer über.

5.6 Der Verkäufer kann die Waren in Raten liefern, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Die Nichtvornahme einer Lieferungsrate macht den Vertrag nicht in Bezug auf andere Folgelieferungen nichtig.

5.7 Der Verkäufer kann nach alleinigem Ermessen einwilligen, dass Waren, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert worden waren, zurückgegeben werden, sofern er vom Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren über die geplante Rückgabe unterrichtet worden ist. In dem Fall ist der Käufer für die Zahlung von 50% des Rechnungspreises zuzüglich anwendbarer MWSt, Verpackungskosten, Rücknahmegebühr sowie dem Verkäufer u.U. entstehende Frachtkosten verantwortlich. Die Kosten für das Zurückschicken der Waren an den Verkäufer trägt ebenfalls der Käufer.

**6 GEWÄHRLEISTUNG**

6.1 Die Rechte des Käufers im Falle von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Fehl- und Minderlieferung und unsachgemäßer Installation oder fehlerhafter Aufbauanleitung) unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachstehend anderweitig festgelegt.

6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie unsere Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren. Die Beschreibungen der als solche bezeichneten Waren (einschließlich der Beschreibungen der Hersteller), die dem Käufer vorgelegt oder anderweitig in den Vertrag mit aufgenommen werden, gelten als eine solche Vereinbarung.

6.3 Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren vor, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Erklärungen seitens eines Herstellers oder anderer Dritter (wie z.B. Werbeaussagen).

- 6.4 Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch seitens des Käufers ist die vollständige Einhaltung sämtlicher Vorgaben in Bezug auf Prüfung und Beanstandung durch den Käufer, wie in Art. 201 OR festgelegt.
- 6.5 Weisen die gelieferten Waren Mängel auf, so kann der Käufer nach seiner Wahl entweder die Mangelbeseitigung oder eine mangelfreie Ersatzlieferung verlangen. Gibt der Käufer nicht an, welche dieser beiden Rechte er in Anspruch nimmt, können wir eine angemessene Frist festlegen. Meldet sich der Käufer nicht innert dieser Frist, so fällt die Wahl an uns.
- 6.6 Wir sind berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Käufer abhängig zu machen. Dabei ist der Käufer jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises, der dem Wert des Mangels entspricht, einzubehalten.
- 6.7 Forderungen seitens des Käufers für Schadensersatz oder Rückerstattung von Auslagen unterliegen Ziffer 9 und sind darüber hinaus ausgeschlossen.
- 7 EIGENTUM UND RISIKO**
- 7.1 Verlangt der Käufer den Versand der Waren, so geht das Verlust- bzw. Schadensrisiko an den Waren bei Versendung an den Käufer über.
- 7.2 Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, ist der Käufer vom Datum, an dem das Risiko an den Käufer übergeht, für die Versicherung der betreffenden Waren verantwortlich.
- 8 EIGENTUMSVORBEHALT**
- 8.1 Bis zum vollständigen Erhalt aller Zahlungen haben wir das Recht, uns das Eigentum an der gelieferten Ware vorzubehalten und alle für einen Eigentumsvorbehalt nötigen Massnahmen vorzunehmen. Der Käufer ist dabei verpflichtet, vorbehaltlos mitzuwirken. Der Eigentumsvorbehalt gibt uns bei Vertragsverletzung seitens des Käufers wie u.a. Zahlungsverzug den Anspruch auf Inbesitznahme der Waren.
- 9 HAFTUNG**
- 9.1 Entsteht dem Käufer Schaden, der durch den Verkäufer oder dessen Stellvertreter absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist, so sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Das gleiche gilt für Schaden aufgrund von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers oder dessen Stellvertreter resultieren.
- 9.2 Bei Sachschäden oder Vermögensschäden, die durch Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers oder dessen Stellvertreter/Hilfspersonen (außerhalb des Anwendungsbereichs von 9.1) entstehen, haftet der Verkäufer nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch beschränkt auf vorhersehbaren Schaden, der für diese Art von Verträgen typisch ist, sowie im Verzugsfall auf 5% des Wertes der Bestellung.
- 9.3 In jedem Fall bleiben die Haftungsbestimmungen des Schweizer Produkthaftpflichtgesetzes unberührt.
- 9.4 Insofern als der Käufer gemäß Ziffer 9.2 nur in Höhe typischer vorhersehbarer Schadens haftbar ist, ist der Käufer nicht für durch einen Mangel verursachten mittelbaren oder Folgeschaden oder entgangenen Gewinn haftbar.
- 9.5 Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung des Käufers in allen anderen Fällen außer den oben genannten ausgeschlossen.
- 9.6 Der Haftungsausschluss des Käufers gilt auch für die persönliche Haftung von Gehaltsempfängern, Mitarbeitern, Angestellten, Stellvertretern, Hilfspersonen und Beauftragten des Käufers.
- 10 VERJÄHRUNG**
- 10.1 Soweit gesetzlich zulässig (Art. 210 Abs. 4 OR) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für alle Ansprüche, die aus Sach- und Rechtsmängeln entstehen, 180 Tage ab Lieferung.
- 10.2 Handelt es sich bei den Waren jedoch um eine Sache, die zu ihrem beabsichtigten Zweck in einem Gebäude verwendet worden ist und Mängel verursacht hat (Baustoffe), so beträgt die Verjährungsfrist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen 5 Jahre ab Lieferung (Art. 210 Abs. 2 OR).
- 11 ANLEITUNGEN UND ARBEITSSICHERHEIT**
- Der Käufer muss sämtliche vom Verkäufer mit oder im Zusammenhang mit den Waren bereitgestellten Anleitungen, Warnungen, Datenblätter und anderen Materialien (die u.a. die Arbeitssicherheit betreffen) streng einhalten (und für eine Einhaltung seitens seiner Mitarbeiter und Beauftragten sorgen) und bei Lieferung der Waren Sorge tragen, dass diese Materialien im Lieferumfang enthalten sind.
- 12 ÜBERTRAGUNG**
- 12.1 Der Käufer darf den Vertrag oder einen Teil desselben nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers übertragen.
- 12.2 Der Verkäufer darf den Vertrag oder einen Teil desselben an eine Person, Firma oder ein Unternehmen übertragen.
- 13 FORCE MAJEUR**
- 13.1 Der Verkäufer hat das Recht, ohne jegliche Haftungsfolgen den Liefertermin zu verschieben, die bestellte Warenmenge zu reduzieren oder den Vertrag zu widerrufen oder zu kündigen, sofern aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, die Leistungserbringung unzumutbar ist oder die Leistung nicht oder nur mit Verspätung erbracht werden kann. Zu diesen Gründen gehören unter anderem folgende: Höhere Gewalt, behördliche Massnahmen (inkl. Notenbankentscheide mit kostenerhöhenden Auswirkungen von mehr als 5% für den Verläufer), Krieg oder nationaler Notstand, Terroranschläge, Proteste, Unruhen, Umweltkatastrophen (Feuer, Überschwemmungen, Stürme, etc.), Explosionen, Epidemien, Embargos, Streiks oder andere gewerkschaftliche Auseinandersetzungen, jegliche Art von Hemmnissen, welche die rechtzeitige Beschaffung von angemessenen Ersatzgütern behindern oder verunmöglichen etc.
- 13.2 Sollte ein Ereignis gemäss Ziff. 13.1 mehr als 90 Tage andauern, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14 ALLGEMEINES**
- 14.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Verkäufer und Käufer werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 14.2 Der Verzicht seitens des Verkäufers auf die Verfolgung eines Verstoßes gegen oder Verzugs in Bezug auf eine Bestimmung des Vertrags durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf die Verfolgung späterer Verstoß- oder Verzugsfälle und hat keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Vertragsbestimmungen.
- 14.3 Der Vertrag unterliegt schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Rorschach. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, am Geschäftssitz/Wohnsitz des Käufers Klage zu erheben.
- 14.4 Alle vertraulichen Informationen, die sich auf das Geschäft und die Verfahren des Verkäufers beziehen und die im Zusammenhang mit dem Vertrag in Besitz des Käufers gelangen, sind vom Käufer streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Verkäufers offengelegt werden.
- 14.5 Nichts in diesen Bedingungen ausdrücklich oder stillschweigend Enthaltene gilt als Übertragung von Rechten an den Käufer zur Verwendung von die Waren betreffenden Marken, Designs, Patenten, Geschmacksmuster, Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten, die dem Verkäufer oder mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen gehören bzw. durch diese lizenziert worden sind.
- 15 MITTEILUNGEN**
- Einschlägige Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktritts- und Minderungsanzeigen) bedürfen der Schriftform.

Fassung März 2015